

14. Dezember 2022

Bericht und Antrag an das Stadtparlament

Gültigkeit der Wahl von Ersatzmitglied des Stadtparlaments

Antrag

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgenden Antrag:

Es sei Gültigkeit der Wahl von Lukas Schobinger, 24. Dezember 1982, Nelkenstrasse 17, 9500 Wil, SVP, in das Stadtparlament festzustellen.

Rücktritt und Ersatzwahl

Im Stadtparlament besteht aufgrund des Rücktritts von Erwin Böhi, SVP, eine Vakanz.

Gesetzliche Grundlage

Gemäss Art. 115 Gesetz über Wahlen und Abstimmungen sind die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der erzielten Stimmen. Die Exekutivbehörde hat von der Liste, auf der das zurücktretende Parlamentsmitglied gewählt worden ist, das erste Ersatzmitglied als gewählt zu erklären. Ist ein Ersatzmitglied gestorben, wahlunfähig oder lehnt es die Wahl ab, so rückt die oder der Nächstfolgende an seine Stelle. Ist kein wählbares Ersatzmitglied vorhanden, findet eine Ergänzungswahl statt.

Folgende drei Ersatzmitglieder haben bereits Einsitz im Stadtparlament:

- Marco Albrecht, erstes Ersatzmitglied
- Christina Rüdiger, zweites Ersatzmitglied
- Andreas Hüsey, drittes Ersatzmitglied

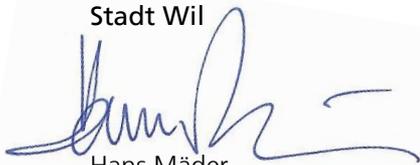
Aufgrund der Wahlliste der SVP Schweizerische Volkspartei der Parlamentswahlen vom 27. September 2020 hat Lukas Schobinger, 1982, Nelkenstrasse 17, 9500 Wil, 1'906 Stimmen erzielt und ist damit viertes Ersatzmitglied. Lukas Schobinger hat sich bereit erklärt, das Amt als Parlamentsmitglied im Wiler Stadtparlament für den Rest der Amtsdauer 2021 – 2024 anzunehmen. Der Stadtrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 14. Dezember 2022 Lukas Schobinger, 1982, Nelkenstrasse 17, 9500 Wil, als gewählt erklärt.

Lukas Schobinger erfüllt die Voraussetzungen zur Ausübung des Amts; namentlich wohnt er in der Stadt Wil und es liegt auch keine Unvereinbarkeit vor.

Feststellung Gültigkeit der Wahl

Gemäss Art. 58 Abs. 2 Gemeindegesetz (sGS 151.2; abgekürzt GG) wird das Stadtparlament von der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt WAG) gewählt. Nach Art. 112 WAG entscheidet der Kantonsrat über die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder (Validierung). In Analogie dazu hat auf kommunaler Ebene somit das Stadtparlament über die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder zu entscheiden.

Stadt Wil



Hans Mäder
Stadtpräsident



Janine Rutz
Stadtschreiberin